

Von: "Thiele, Robert" <thiele@nsgb.de>
An: 'Jens Brooksiek' <Jens.Brooksiek@wiesmoor.de>
Datum: 25/01/2014 13:03
Betreff: AW: Diskussion über Tochter-GmbH in öffentlicher Sitzung

Sehr geehrter Herr Brooksiek,

den Antrag der Gruppe verstehe ich dahin, dass es ihr darum geht, über die Verhältnisse der LTWG in öffentlicher Sitzung zu diskutieren. Dabei geht es nicht primär um die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder. Denn Grundlage der Diskussion wären Informationen über die Verhältnisse der Gesellschaft, die der Bürgermeister als Vertreter der Gesellschaft in Stadt Wiesmoor gem. § 51a GmbHG von der Geschäftsführung zu beschaffen hätte. Dazu ist der HVB schon verpflichtet, wenn ein Ratsmitglied gem. § 56 Satz 2 NKomVG von ihm Auskunft über die Gesellschaft verlangt, die Aufgaben der Kommune wahrnimmt (Nds. OVG, Urt. v. 3.6.2009, R&R 3/2009 S. 1 und ihm folgend die Rechtsprechung niedersächsischer Verwaltungsgerichte). Erst recht trifft ihn danach diese Pflicht, wenn der Rat als Hauptorgan der Gesellschaft das verlangte.

Es kann also nur um die Frage gehen, ob diese Informationen in öffentlicher oder in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind. Der Grundsatz ist die öffentliche Sitzung (§ 64 Satz 1 NKomVG). Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist geboten, wenn ihn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner erfordern. In der konkreten Situation kommt als öffentliches Wohl in erster Linie das der Stadt in Betracht. Es müsste also gefragt werden, ob dieses durch die öffentliche Verhandlung Schaden nähme. Die Antwort kann nur jeweils im Einzelfall gegeben werden, wobei bei komplexen Sachverhalten, die sich in "gemeinwohlnachteilig" und "unschädlich" aufteilen lassen, diese Aufteilung vorgenommen werden müsste (OVG Lüneburg, Beschl. v. 22.10.1986, OVG 39 S. 489). Bei den Interessen, die den Ausschluss rechtfertigen können, wird es in erster Linie um die der Gesellschaft gehen, die als juristische Person des Privatrechts von der Kommune unterschieden und damit distinkt ist. Inwieweit ihre Interessen durch die öffentliche Behandlung ihrer finanziellen Situation beeinträchtigt würden, kann der Rat am ehesten selbst beantworten. Jedenfall kann die Gesellschaft verlangen, dass Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht öffentlich gemacht werden. Ob die Diskussion ihrer prekären wirtschaftlichen Lage ausreicht, die Öffentlichkeit auszuschließen, kann zweifelhaft sein; das könnte angenommen werden, wenn die Gesellschaft im Wettbewerb stünde und die Offenbarung ihrer Lage ihrer Wettbewerbsfähigkeit nachteilig wäre oder ihre Kreditwürdigkeit beeinträchtigte; wahrscheinlich liegen diese Voraussetzungen aber nicht vor, sodass über die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft ebenso öffentlich gesprochen werden könnte wie über die der Stadt, zu der sie im Rahmen des Konzerns Stadt gehört (was z. B. auch die Erforderlichkeit der Konsolidierung, § 128 Abs. 5 NKomVG, rechtfertigt).

Der Antrag der Gruppe bringt allerdings als Inhalt eines Beschlusses nichts. Eine generelle Vertraulichkeit ist, wie dargestellt, mit § 64 NKomVG nicht vereinbar, sodass ihre Aufhebung auch nicht beschlossen werden muss. Ob einzelne Gegenstände im Zusammenhang mit der Gesellschaft unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt werden müssen, kann nur im Einzelfall entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

R. Thiele